

Die neuen Einkommensteuerrichtlinien

Die vor kurzem veröffentlichten Einkommensteuerrichtlinien enthalten eine ganze Reihe von Bestimmungen, die für die Ermittlung der Einkünfte zur Ausfüllung der Steuererklärungen 1941 von Bedeutung sind. Für den Uhrmacher kommen in der Hauptsache die nachstehenden Vorschriften in Betracht:

Gewerbeeinkommen

Inventur

Nach § 39 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches ist es gestattet, die Warenbestandsaufnahmen nur alle zwei Jahre zu machen, wenn die Aufnahme nicht füglich in jedem Jahr geschehen kann.

Unter Berufung auf diese Vorschrift haben auch Uhrmacher ihre Warenbestände nur alle zwei Jahre aufgenommen und in den dazwischen liegenden Jahren die Bestände lediglich geschätzt. Dieses Vorgehen ist für steuerliche Zwecke nicht zulässig, sobald auf den Betriebsinhaber die Voraussetzungen des § 161 AO. (Jahresumsatz von mehr als 200 000 RM oder Betriebsvermögen von mehr als 50 000 RM oder Jahresgewerbeertrag von mehr als 6000 RM) zutreffen. Nach den Einkommensteuerrichtlinien geht die in dem eben genannten Paragraphen enthaltene Vorschrift, daß jährliche Bestandsaufnahmen zu machen sind, der allgemeinen Vorschrift des HGB. vor.

Rückstellung für Gewerbesteuer

Bei Betrieben, die ihre Bilanz auf den 31. Dezember aufstellen, darf die am 15. Februar des nächsten Jahres fällige vierte Rate der Gewerbesteuer des laufenden Rechnungsjahres unter den Passiven nicht zurückgestellt werden.

Bei handelsgerichtlich eingetragenen Unternehmen mit einem anderen Abschlußzeitpunkt ist entsprechend zu verfahren.

Nachholung von Rückstellungen für abzugsfähige Steuern bei Berichtigungsveranlagungen

Führen Berichtigungsveranlagungen zu abzugsfähigen Mehrsteuern (z. B. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer), so können diese Mehrsteuern zu Lasten des Wirtschaftsjahres verbucht werden, in dem der Steuerpflichtige mit der Nachforderung rechnen kann. Die Mehrsteuern können auf Antrag des Steuerpflichtigen aber auch in den Wirtschaftsjahren berücksichtigt werden, in die sie wirtschaftlich gehören.

Wenn es sich um hinterzogene Steuern handelt, sind die Mehrsteuern grundsätzlich in den Jahren zu berücksichtigen, in die sie wirtschaftlich gehören.

Abführung von Übergewinnen

Die auf Grund des § 22 KWVO. bereits abgeführten oder noch abzuführenden Übergewinne sind keine Betriebsausgaben und dürfen den steuerlichen Gewinn nicht vermindern. Bei der Zahlung sind sie demgemäß als Privatentnahmen zu verbuchen. Soweit eine Abführung noch nicht stattgefunden hat, ist die Bildung eines Rückstellungskontos unter den Passiven unzulässig.

Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen Übergewinne vor dem 1. Juli 1941 abgeführt oder angefordert worden sind, ohne daß sie um die darauf entfallende Einkommensteuer gekürzt wurden. Diese Abführungsbeträge gelten als Betriebsausgaben.

Abführung von Mehrerlösen

Auf Grund der Preisstrafrechtsverordnung können die Gerichte in Urteilen über Preisverstöße und die Preisbehörden im Ordnungsstrafverfahren anordnen, daß ein Beschuldigter, dem Überpreise zugeflossen sind, den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat.

Die Abführung derartiger Mehrerlöse darf den steuerlichen Gewinn vermindern; die diesbezüglichen Beträge sind also als Betriebsausgaben zu verbuchen, und zwar in dem Jahr, in dem die Verpflichtung zur Abführung des Mehrerlöses ausgesprochen oder der Mehrerlös abgeführt worden ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Betrag des abzuführenden Mehrerlöses gesondert festgesetzt worden ist. Ist der Mehrerlös in eine Ordnungsstrafe einbezogen worden, so ist der ganze Betrag — als Ordnungsstrafe — vom Abzug ausgeschlossen.

Geldstrafen, Schmiergelder, Säumniszuschläge

Geldstrafen einschließlich der Ordnungsstrafen und ähnliche Zahlungen sind keine abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Schmiergelder, die an Inländer gezahlt werden, sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.

Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge gelten als Betriebsausgaben nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit Geschäftssteuern (z. B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer) stehen.

Spenden

Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger zu nationalen, sozialen, gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ähnlichen Zwecken macht (Spenden), sind Aufwendungen der privaten Lebensführung und als solche nicht abzugsfähig. Das gilt auch dann, wenn die Spenden durch betriebliche Erwägungen mitveranlaßt worden sind (z. B. Adolf-Hitler-Spende).

Mitarbeit von Kindern

Vergütungen an volljährige Kinder, die im gewerblichen Betrieb der Eltern eine Arbeitskraft ersetzen, sind in der Regel als Arbeitslohn oder als Gewinnbeteiligung aus Mitinhaberschaft anzusehen. Die Gewährung freier Wohnung und freier Verpflegung ist dabei als Teil des Arbeitslohnes oder der Gewinnbeteiligung zu behandeln.

Wirtschaftsbeihilfen

Wirtschaftsbeihilfen „zur Fortsetzung des Betriebes“ werden auf Grund der Vorschriften über den Familienunterhalt gewährt und sind infolgedessen einkommensteuerfrei. Nur der Teil der Wirtschaftsbeihilfe, der im Fall eines Verlustes für die ungedeckten notwendigen Aufwendungen des Betriebes gewährt wird, ist als Betriebseinnahme zu behandeln.

Wirtschaftsbeihilfen „zur Erhaltung des Betriebes“, die zur Auszahlung kommen, wenn während der Dauer der Einberufung des Betriebsinhabers der Betrieb stillgelegt wird, sind als Betriebseinnahmen anzusetzen. Da ihnen regelmäßig entsprechende Betriebsausgaben gegenüber stehen, ergibt sich im allgemeinen kein Betriebsgewinn.

Beihilfen aus Mitteln der „Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft“ sind stets Betriebseinnahmen. Auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 11. Juli 1941 (S 2194 — 385 III) sind jedoch Beihilfen, die an Unternehmer stillgelegter Betriebe zur Bestreitung ihres persönlichen Unterhalts gewährt werden, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen.

Einlagen

Einlagen, die in Sachwerten bestehen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit dem etwa niedrigeren Teilwert anzusetzen. Es ist dabei einerlei, zu welchem Zweck die eingebrachten Wirtschaftsgüter ursprünglich angeschafft worden sind.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die dem Betriebsvermögen entnommen worden sind und ihm später als Einlage wieder zugeführt werden, entsprechen dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen. Hat also z. B. ein Uhrmacher im Jahre 1939 einen Brillantschmuck zum seinerzeitigen Einkaufspreis von 1500 RM aus dem Geschäft entnommen und legt er dieses Schmuckstück heute in das Geschäft wieder ein, so darf er nicht etwa den heutigen, wesentlich höheren Anschaffungspreis in Ansatz bringen, sondern die Einbuchung hat zu dem seinerzeitigen Entnahmewert von 1500 RM zu erfolgen.

Nichtentnommener Gewinn

Bei der Ermittlung der Entnahme zur Errechnung der Steuervergünstigung nach § 3 der Steueränderungsverordnung dürfen Personensteuernachzahlungen, also Nachzahlungen auf die Einkommensteuer, Vermögensteuer, Bürgersteuer und Kirchensteuer, die im Kalenderjahr 1941 auf Grund von Berichtigungsveranlagungen geleistet worden sind, ganz oder zum Teil außer Betracht gelassen werden, wenn die Nachzahlungen nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichtigen beruhen.

Übergang zu ordnungsmäßiger Buchführung

Bei Uhrmachern, die im Jahre 1941 von der Gewinnberechnung durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen zu ordnungsmäßiger Buchführung übergegangen sind,